

99037013261000

# Eichung beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/545930544/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037013261000
Leistungsbezeichnung I	Eichung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eichung beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfung Messgerät, Eichung beantragen, Eichung anmelden, Eichamt, Eichung, hoheitliche Aufgaben, Eichung Messgeräte, Eichantrag, Eichpflicht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/messev/_37.html">https://www.gesetze-im-internet.de/messev/_37.html</a>
Teaser	Wenn Sie Messgeräte geeicht haben möchten, müssen Sie hierfür einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen.
Volltext	<p>Wenn Sie ein Messgerät, welches dem Mess- und Eichgesetz unterliegt, eichen lassen wollen, müssen Sie dies bei der zuständigen Behörde beantragen.</p> <p>Messgeräte werden geeicht, wenn sie die formalen und messtechnischen Anforderungen einhalten.</p> <p>Hält das Messgerät die Anforderungen ein, so wird dies durch eine Kennzeichnung am Messgerät kenntlich gemacht.</p> <p>Das Messgerät kann dann für eine weitere Eichfrist verwendet werden.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
Voraussetzungen	Die Messgeräte müssen in den Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes fallen.
Kosten	Die für die Eichung von Messgeräten erhobenen Gebühren werden bundeseinheitlich durch die Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MesseGebV) geregelt. Die Eichgebühren sind messgeräte- und zeitabhängig.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellen Sie einen Eichantrag.</li> <li>• Der Eichantrag kann telefonisch, schriftlich oder über das Portal der Eichbehörden eingereicht werden.</li> <li>• Die Eichbehörde wird sich anschließend mit Ihnen in Verbindung setzen.</li> <li>• Bei bestandener Prüfung erhält das Messgerät ein Eichkennzeichen.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Messgeräteart.
Frist	Ein Antrag auf Eichung ist mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist zu stellen. Eine Weiterverwendung über das Eichfristende hinaus ist danach nur auf Antrag möglich. Dies gilt nur für Messgeräte, deren Eichfrist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Eichfrist nicht beendet ist und wenn der Messgeräteverwender das Erforderliche zur Durchführung der Eichung getan hat.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.men.niedersachsen.de/startseite/">https://www.men.niedersachsen.de/startseite/</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die antragstellende Person beantragt die Eichung von Messgeräten; Bei erfolgreicher eichtechnischer Prüfung wird durch eine amtliche Kennzeichnung für eine weitere Eichfrist die Zulässigkeit der Verwendung zum Ausdruck gebracht; Für die verschiedenen Messgerätearten gibt es unterschiedliche gesetzlich vorgeschriebene Eichfristen. Die Eichung erfolgt durch die Landeseichbehörden, bei Versorgungsmessgeräten (Gas, Wasser, Elektrizitäts- und Wärmezähler) erfolgt dies in der Regel durch staatlich anerkannte Prüfstellen.</li> <li>• Zuständige Behörde:</li> </ul> <p>Mess- und Eichwesen Niedersachsen</p> <p>Goethestraße 44, 30169 Hannover, Tel.: 0511/1266-0</p> <p>FAX: 0511/1266-300, E-Mail: Poststelle@MEN.Niedersachsen.de</p> <p>Zuständige Behörde:</p>
Ansprechpunkt	Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)
Zuständige Stelle	
Formulare	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ursprungsportal

Eichung beantragen

---